

Referat II		
Eingang: 17. JUNI 2013		
weiter an: <u>W</u>		
<input type="checkbox"/> m. d. B. um Rücksprache		
<input checked="" type="checkbox"/> z. w. V.		
<input type="checkbox"/> zur Stellungnahme		
<input type="checkbox"/> Antwort zur Unterschrift vorlegen		
<input type="checkbox"/> z. K.		
<input type="checkbox"/> WV am:		
Frh	KaSt	Stk

VAG · 90338 Nürnberg

Stadt Nürnberg  
Finanzreferat  
Herrn Volker Wolfrum  
Theresienstr. 7  
90403 Nürnberg

**Josef Hasler**  
Vorsitzender des Vorstands

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft  
Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg  
Postanschrift: 90338 Nürnberg

Telefon: 0911 271 3300  
Telefax: 0911 271 3305  
E-Mail: josef.hasler@vag.de

Internet: www.vag.de

Nürnberg, 17. Juni 2013

## Erläuterung der Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste

Sehr geehrter Herr Wolfrum,

der Vorstand der VAG wurde seitens eines Aufsichtsratsmitglieds gebeten, die Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste zu erläutern und die Erläuterung in der Stadtratssitzung am 19.06.2013 zu verteilen.

Bei einer Erweiterung des Verbundraums ist die Einführung des VGN-Tarifs für die Aufgabenträger stets mit Ausgleichsverpflichtungen verbunden, denn

- die Ersetzung des bisherigen Haustarifs durch den VGN-Tarif und
- der Wegfall des bislang benötigten zweiten Fahrausweises für die Umsteiger

führen in der Summe zu einer Fahrpreisverbilligung für die Fahrgäste und damit zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen, die diesen verursachungsgerecht durch die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet der Fahrgast seinen Wohnsitz hat, auszugleichen sind.

**Durchtarifierungsverluste** entstehen durch Umsteiger von einem Verkehrsunternehmen auf ein zweites Unternehmen, wenn diese vor Verbundraumerweiterung unterschiedliche Tarife haben. Mehrheitlich sind dies Regionalverkehrskunden von Bus und Bahn, die auf Verkehrsmittel der Stadtverkehre umsteigen. Vor Integration der Verkehre in den VGN ist dafür in aller Regel ein zweiter Fahrausweis erforderlich, der nach Einführung des VGN-Tarifs entfällt.

Dabei besteht eine Ausgleichspflicht nur für solche Fahrgäste, die bereits vor der Einführung des VGN-Tarifs umgestiegen sind. Fahrgäste, die erst nach der Verbundtariferweiterung umsteigen (weil der Umstieg nun nichts mehr kostet), führen zu keinen Ausgleichsverpflichtungen.

**Tarifharmonisierungsverluste** entstehen durch die unterschiedliche Ergiebigkeit der Tarife vor und nach Einführung des VGN-Tarifs auf den Regionalverkehrsstrecken der Schienen- und der Regionalbusunternehmen. Ist der VGN-Tarif auf einzelnen Relationen ergiebiger als der bisher geltende Haustarif, so werden die Mehreinnahmen den Tarifharmonisierungsverlusten bei diesem Verkehrsunternehmen gegengerechnet.

Die Ermittlung der entstehenden Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste verdeutlicht nachfolgendes Beispiel:

Ein Fahrgast fährt aktuell am Morgen mit der Bahn von der Stadt Weiden nach Nürnberg, steigt am Bahnhof in Nürnberg in die U-Bahn der VAG um und fährt noch weiter bis zur Messe am Abend fährt er die gleiche Strecke wieder zurück. Für den Streckenabschnitt Weiden – Nürnberg Hbf. kauft er eine Hin- und Rückfahrkarte der DB (Preis: **37,20 €**), für den Nürnberger Streckenanteil jeweils ein Einzelfahrkarte der „VAG“ in der Tarifstufe A (Preis:  $2 * 2,50 \text{ €} = 5,00 \text{ €}$ ). Nach der Integration von Weiden in den VGN (Preissteigerungen werden nicht beachtet) kauft der Fahrgast in Weiden nun ein TagesTicket Plus in der Preisstufe 10 (Preis: **16,80 €**) und fährt damit bis zur Messe in Nürnberg und zurück.

Es entsteht somit eine Einnahmenverlust in Höhe von **25,40 €** ( $(37,20 \text{ €} + 5,00 \text{ €}) - 16,80 \text{ €}$ ). Da nun die VAG kein Ticket mehr verkauft, fallen bei der VAG Durchtarifierungsverluste in Höhe von **5,00 €** an und bei der DB aufgrund des niedrigeren Preisniveaus Tarifharmonisierungsverluste in Höhe von **20,40 €** ( $37,20 \text{ €} - 16,80 \text{ €}$ ).

Der Ausgleich der Verluste der Verkehrsunternehmen aus der Tarifharmonisierung und der Durchtarifierung muss von den Aufgabenträgern nicht auf Dauer geleistet werden. Durch die ab dem 1. Januar 2009 beschlossene Neuregelung zur Tariffortschreibung im VGN werden diese laufenden erweiterungsbedingten Kosten mittelfristig abgeschmolzen.

Mit freundlichen Grüßen

VAG  
Verkehrs-Aktiengesellschaft



Josef Hasler